

B. Johann von Eichstätt als von NvK zu Nachstehendem spezialdeputierter Kommissar an Prior und Konvent des Karmelitenklosters zu Weißenburg im Bistum Eichstätt und an alle, denen dieses Schreiben zugeht und die davon betroffen sind. Er befiehlt ihnen unverzügliche Befolgung des ihm zugegangenen Befehls des NvK vom 15. April in der Klagesache des Klosters Wülzburg gegen die Einwohner von Weißenburg.

Gleichlautende deutsche Übersetzungen<sup>1)</sup> (wohl gleichzeitig), einzelne Papierblätter: STUTTGART, HStA, A 602 Nr. 5675 a und b.

Erw.: Württembergische Regesten I 208 Nr. 5676 (falsche Signaturangabe infolge Verwechslung mit Nr. 5675); Leidel, Geschichte 159.

(Zunächst wie Nr. 1225 mit Inserierung von Nr. 1205.) Abt und Konvent von Wülzburg haben ihn um Vollzug des Schreibens gebeten. Dementsprechend verbängt er über die Adressaten und im besonderen über die Angehörigen des Konvents unbeschadet der Freiheiten der Karmeliten hiermit den Bann, wenn sie sich nicht dem Befehl des NvK entsprechend verhalten. Siegelankündigung. (Unterschrift des Notars:) Conradus Thumer, 5 Kleriker des Bistums Eichstätt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> S.o. Nr. 1225.

<sup>2)</sup> Gleichzeitig mit Nr. 1225 und 1226 erging ein Mandat des B. von Eichstätt von ihm selbst und nicht von gewalt der commission an Dekan und Kapitel des Dekanats Weißenburg, worin er den Geistlichen untersagte, vor denen von Weißenburg in den dortigen Kirchen Gottesdienst zu halten, ihre Beichte zu hören oder sie mit dem Sakrament zu versehen, bis sie dem Kloster Wülzburg Genüge getan oder sich mit ihm vertragen hätten; Leidel, Geschichte 159.

#### zu 1451 April 19, Nürnberg.

Nr. 1227

Bericht über ein Gespräch der Räte des Hg. von Sachsen mit dem Stadtrat von Nürnberg in der Sache Mgf. Albrechts. Darin auch Erwähnung des NvK.

Kop. (wie oben Nr. 1174): A f. 213<sup>r</sup> (früher: f. 277<sup>r</sup>); B f. 228<sup>v</sup>–229<sup>r</sup>; C f. 282<sup>rv</sup>; D f. 140<sup>rv</sup>; E f. 362<sup>rv</sup>.

Den sächsischen Räten, Graf Ernst von Gleichen, Herrn Heinrich von Plauen und Greiz sowie Herrn Johann von Allenplümen, die am 17. April nach Nürnberg gekommen waren und sich im Auftrag des Hg. von Sachsen für Mgf. Albrecht verwandt hatten, antwortet der Rat von Nürnberg, dasselbe sei schon durch den B. von Würzburg und darnach durch unseren hern legaten geschehen, diesen jedoch abgelehnt worden, da die 5 Sache vor dem König rechtshängig sei. Man würde der gütlichen Teiding stattgeben, wenn sie zu keiner Verzögerung führe, wie ja auch schon der König lange vor dem gerichtlichen Termin den gütlichen Weg versucht habe. Darauf die sächsischen Räte: sie hetten von unserm hern dem legaten ein semlichs wol vernomen und hörten es gerne, daß sich sovieler Fürsten der Sache annehmen.

#### 1451 April 20, Nürnberg.

Nr. 1228

NvK an die Visitatoren (der Benediktinerklöster in der Provinz Salzburg). Bei der Reform sollen sie in Nebensächlichkeiten zurückhaltend sein.

Kop. (15. Jh.): WIEN, Nat.-Bibl., CVP 4975 f. 3<sup>rv</sup>. Zur Hs. s.o. Nr. 1009 Vorbemerkung.

Erw.: Uebinger, Kardinallegat 640f.; Zibermayr, Legation 54; Vansteenberghe 484; Koch, Umwelt 122; Bruck, Melker Reform 280f.; Niederkorn-Bruck, Melker Reform 31.